



SOFTWARE – NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Diese Nutzungsbedingungen gelten für die Erbringung von Diensten durch Xplor an den Kunden. Mit der Unterzeichnung des Bestellformulars erklärt sich der Kunde damit einverstanden, an die Bedingungen des Bestellformulars und diese Nutzungsbedingungen (zusammen dieser **Vertrag**) gebunden zu sein.

1. DEFINITIONEN

1.1 In diesem Vertrag haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die folgenden Bedeutungen, es sei denn, sie werden im Bestellformular anders definiert:

Richtlinie zur akzeptablen Nutzung bezeichnet die Richtlinie zur akzeptablen Nutzung betreffend die Lösung (wie sie von Xplor von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann), die unter <https://www.xplortechnologies.com/us/acceptable-use-policy> eingesehen werden kann.

Zusätzliche Dienste bezeichnet die im Bestellformular aufgeführten zusätzlichen Dienste (falls zutreffend).

Verbundenes Unternehmen bezeichnet in Bezug auf ein Unternehmen ein Tochterunternehmen oder ein Mutterunternehmen dieses Unternehmens oder ein anderes Tochterunternehmen des Mutterunternehmens (wobei **Unternehmen**, **Tochterunternehmen** und **Mutterunternehmen** die im Companies Act [Gesetz des Vereinigten Königreichs zu Gesellschaften] von 2006 vorgesehene Bedeutung haben).

Geltendes Recht bezeichnet alle geltenden Gesetze, Regelungen und Vorschriften (einschließlich aller Datenschutzgesetze).

Änderung hat die in Klausel 8.1 vorgesehene Bedeutung.

Kontrollwechsel bezeichnet jede Transaktion, die dazu führt, dass eine Person, die unmittelbar vor einer solchen Transaktion keine Kontrolle über den Kunden hatte, die Kontrolle über den Kunden erhält.

Änderungsanforderungen hat die in Klausel 8.2.1 vorgesehene Bedeutung.

Genehmigungen bezeichnet alle Rechte, Lizenzen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Registrierungen und andere Genehmigungen, die erforderlich sind: (a) um es Xplor zu ermöglichen, die Dienste und die Lösung bereitzustellen, und (b) in Bezug auf die Kundenmaterialien, damit Xplor sie in Verbindung mit den Pflichten aus diesem Vertrag verwenden kann.

Kunde bezeichnet den im Bestellformular angegebenen Kunden.

Kundenmaterialien bezeichnet alle Geräte, Daten, Informationen, Inhalte, Markenzeichen

im Namen des Kunden (und/oder seiner zulässigen Benutzer) zur Verwendung in Verbindung mit der Erfüllung dieses Vertrags bereitgestellt werden.

Personenbezogene Daten des Kunden bezeichnet personenbezogene Daten des Kunden, seiner Kunden und/oder Endnutzer.

Vertrauliche Informationen hat die in Klausel 13.1.1 vorgesehene Bedeutung.

Kontrolle hat die Bedeutung, die in § 1124 des Corporation Tax Act (Körperschaftsteuergesetz des Vereinigten Königreichs) von 2010 vorgesehen ist.

Datenschutzgesetz bezeichnet alle geltenden Datenschutzgesetze, einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, aller Gesetze zur Ergänzung, Ersetzung oder Änderung der DSGVO, einschließlich des Data Protection Act (Datenschutzgesetz des Vereinigten Königreichs) von 2018 und der UK GDPR (DSGVO des Vereinigten Königreichs) (zusammen **DSGVO**), der Data Protection, Privacy and Electronic Communications (Amendments etc.) (EU Exit) Regulations (Vorschriften des Vereinigten Königreichs zu Datenschutz, Privatsphäre und elektronischen Kommunikationen [Änderungen usw.] [EUAustritt]) von 2019 und aller von einer zuständigen Aufsichtsbehörde herausgegebenen Leitlinien in Bezug auf personenbezogene Daten.

Säumige Partei hat die in Klausel 12.1 vorgesehene Bedeutung.

Lieferung bezeichnet die Ankunft am zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Lieferort, unabhängig davon, ob der Kunde die Lieferung entgegennimmt oder nicht.

Gebühren bei vorzeitiger Beendigung bezeichnet den Betrag, der den pro Monat zu zahlenden Gebühren entspricht, multipliziert mit der Anzahl der Monate, die vom anfänglichen Lizenzzeitraum bzw. Verlängerungszeitraum verbleiben (wie jeweils zutreffend).

Gebühren bezeichnet die im Bestellformular aufgeführten Gebühren.

Ereignis höherer Gewalt hat die in Klausel 11.6 vorgesehene Bedeutung.

Go-Live-Datum bezeichnet das im Bestellformular angegebene Go-Live-Datum.

Hardware bezeichnet Hardware, die dem Kunden als Teil der zusätzlichen Dienste zur Verfügung gestellt wird.

Entschädigungsauslösende Verletzung hat die in Klausel 9.3 vorgesehene Bedeutung.

Version 1.2 Oktober 2022

und andere Materialien, die in die Lösung hochgeladen und/oder Xplor anderweitig von oder

Zu entschädigende Partei hat die in Klausel 9.7 vorgesehene Bedeutung.

Entschädigungspflichtige Partei hat die in Klausel 9.7 vorgesehene Bedeutung.

Anfänglicher Lizenzzeitraum bezeichnet den im Bestellformular angegebenen anfänglichen Lizenzzeitraum.

Insolvenzereignis bezeichnet in Bezug auf eine Partei das Auftreten eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse: (a) Unfähigkeit, ihre Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, (b) der Erlass einer Verfügung oder eines Beschlusses über die Liquidierung, Verwaltung, Abwicklung oder Auflösung dieser Person (außer für die Zwecke einer solventen Fusion oder Umstrukturierung), (c) die Ernennung eines Zwangsverwalters oder sonstigen Konkursverwalters, Verwalters, Treuhänders, Liquidators, Administrators oder eines ähnlichen Verantwortlichen über das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens dieser Person, der nicht innerhalb von 14 Tagen abgesetzt wird, (d) den Abschluss oder Vorschlag eines Vergleichs oder einer Vereinbarung mit den Gläubigern dieser Person im Allgemeinen und/oder ein den oben unter (a) – (d) vorgesehenen Ereignissen entsprechendes Ereignis, dem die Person in einer anderen Rechtsordnung untersteht.

Geistige Eigentumsrechte bezeichnet alle geistigen Eigentumsrechte jeglicher Art, einschließlich: (a) Urheberrecht, Patente, Marken, Datenbankrechte, Designs, Formatrechte, Erfindungen, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Techniken und vertrauliche Informationen, Kunden- und Lieferantenlisten und andere geschützte Kenntnisse und Informationen (ob registriert oder nicht registriert), (b) Anträge und alle Rechte, die Registrierung für eines der Vorstehenden zu beantragen, und (c) alle anderen geistigen Eigentumsrechte und gleichwertigen oder ähnlichen Schutzformen, die irgendwo auf der Welt bestehen, jeweils für ihre gesamte Laufzeit und zusammen mit etwaigen Wiederbelebungen, Verlängerungen oder Erweiterungen.

Verbindlichkeiten bezeichnet alle Kosten, Verluste, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Schäden, Mängel, Strafen, Bußgelder, Zinsen und Ausgaben.

Lizenzzeitraum bezeichnet den anfänglichen Lizenzzeitraum und etwaige Verlängerungszeiträume.

Bestellformular bezeichnet das von Xplor und dem Kunden unterzeichnete Bestellformular, in dem auf diese Nutzungsbedingungen verwiesen wird, einschließlich aller Anhänge.

Zahlungsplan bezeichnet den Zahlungsplan, der im Bestellformular vorgesehen ist.

Zulässige Benutzer bezeichnet die Mitarbeiter des Kunden (und jede andere Kategorie von zugelassenen Endnutzern, die vom Kunden autorisiert werden), die Zugang zur Lösung erhalten, wie sie Xplor vom Kunden vernünftigerweise im Voraus schriftlich mitgeteilt

werden, vorbehaltlich aller in der Lösungsfunktionalität festgelegten Einschränkungen.

Geschützte Materialien bezeichnet alle Methoden, Verfahrensweisen, Produkte, Prozesse, Tools, Techniken, Datenbanken, Kenntnisse, Software oder andere Materialien, die Xplor gehören oder von Xplor lizenziert werden und die in der Lösung enthalten sind oder anderweitig von Xplor bei der Erfüllung dieses Vertrags verwendet werden.

Verlängerungszeitraum hat die in Klausel 2.2 vorgesehene Bedeutung.

Dienste bezeichnet die Einrichtungsdienste, die Supportdienste und die zusätzlichen Dienste.

Einrichtungsdienst hat die in Klausel 3.1 vorgesehene Bedeutung.

Lösung bezeichnet die Softwarelösung, die im Bestellformular aufgeführt ist.

Lösungsfunktionalität bezeichnet die im Bestellformular angegebene Lösungsfunktionalität.

Supportdienste bezeichnet die im Bestellformular aufgeführten Supportdienste (falls zutreffend).

Laufzeit hat die in Klausel 2.1 vorgesehene Bedeutung.

Kündigende Partei hat die in Klausel 12.1 vorgesehene Bedeutung.

Nutzungsbedingungen bezeichnet diese Bedingungen, einschließlich aller Anhänge und Anlagen des Bestellformulars.

Anspruch eines Dritten hat die in Klausel 9.7 vorgesehene Bedeutung.

Drittanbieterdienste hat die in Klausel 5.5 vorgesehene Bedeutung.

Xplor bezeichnet das im Bestellformular als Xplor definierte Unternehmen.

Jahr bezeichnet jeden aufeinanderfolgenden Zeitraum von 12 Monaten während des Lizenzzeitraums.

- 1.2 Mit **Parteien** sind Xplor und der Kunde gemeint, die jeweils eine **Partei** sind.
- 1.3 Mit **Klauseln, Anhängen und Anlagen** sind Klauseln und Anhänge dieser Nutzungsbedingungen und Anlagen des Bestellformulars gemeint.
- 1.4 Überschriften werden nur zur besseren Übersicht eingefügt und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieses Vertrags.
- 1.5 Werden **Personen** erwähnt, umfasst dies natürliche Personen,

Unternehmen und andere Körperschaften, Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit, Personengesellschaften, Firmen und Behörden, Regierungen, Staaten und andere Organisationen.

- 1.6 Der Singular umfasst den Plural und umgekehrt.
- 1.7 Die Verwendung der Begriffe **beinhaltet/beinhalten, einschließlich, wie z. B.** oder ähnlich wird ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit der Wörter, die diesen Begriffen vorangehen, ausgelegt.
- 1.8 Die Begriffe **Verantwortlicher, betroffene Person, personenbezogene Daten, Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, Verarbeitung, Auftragsverarbeiter und Aufsichtsbehörde** haben die ihnen in Artikel 4 der DSGVO zugewiesene Bedeutung.
- 1.9 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen des Bestellformulars und diesen Nutzungsbedingungen haben die Bedingungen des Bestellformulars Vorrang.
2. **BEGINN UND DAUER**
 - 2.1 Dieser Vertrag tritt an dem Datum in Kraft, an dem das Bestellformular von beiden Parteien unterzeichnet wird, und ist, sofern er gemäß seinen Bedingungen nicht vorzeitig gekündigt wird, bis zum Ablauf des Lizenzzeitraums gültig (die **Laufzeit**).
 - 2.2 Nach der anfänglichen Laufzeit verlängert sich dieser Vertrag automatisch um aufeinanderfolgende Zeiträume von 12 Monaten (jeweils ein **Verlängerungszeitraum**), es sei denn, eine der Parteien kündigt gegenüber der anderen Partei schriftlich mit einer Frist von mindestens 60 Tagen vor Ablauf des anfänglichen Lizenzzeitraums oder eines Verlängerungszeitraums.
 - 2.3 Xplor ist berechtigt, die jährlich zu zahlenden Gebühren zu erhöhen, indem der Kunde mindestens zwei (2) Monate vor einer solchen Erhöhung benachrichtigt wird. Wenn der Kunde der Gebührenerhöhung nicht zustimmt, kann er diesen Vertrag ohne Strafe kündigen, indem er Xplor innerhalb von zehn (10) Tagen ab Erhalt der Mitteilung von Xplor über eine Erhöhung der zu zahlenden Gebühren schriftlich benachrichtigt. In einem solchen Fall ist die Kündigung ab dem Datum wirksam, an dem die Gebührenerhöhung wirksam werden sollte. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Erhöhung der Gebühr zwei (2) Monate nach der Benachrichtigung akzeptiert hat.

3. **DIENSTE**

- 3.1 Vorbehaltlich der Einhaltung der Klausel 6 durch den Kunden und der Zahlung etwaiger Gebühren wird Xplor die Lösung für die Nutzung während des Lizenzzeitraums konfigurieren und integrieren (die **Einrichtungsdienste**). Die Parteien werden in gutem Glauben zusammenarbeiten, um ein anvisiertes Go-Live-Datum zu vereinbaren. Wenn die Einrichtungsdienste aufgrund von Handlung(en) oder Unterlassung(en) des Kunden am oder vor dem

geplanten Go-Live-Datum nicht abgeschlossen wurden, ist Xplor berechtigt, dem Kunden die angemessenen Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungsdiensten bis zu diesem Datum auf Zeit- und Materialbasis in Rechnung zu stellen, und alle vereinbarten Implementierungsgebühren werden sofort ohne Abzug fällig und zahlbar.

- 3.2 Xplor stellt dem Kunden während des Lizenzzeitraums gegebenenfalls die Supportdienste und/oder die zusätzlichen Dienste zur Verfügung.
- 3.3 Xplor verpflichtet sich, die Dienste wie folgt zu erbringen:
 - 3.3.1 auf professionelle Weise, unter Einsatz angemessener Fertigkeit und Sorgfalt und
 - 3.3.2 unter Einsatz von entsprechend qualifiziertem Personal mit entsprechender Erfahrung.
- 3.4 Der Kunde erkennt an, dass die Lösung, sofern im Bestellformular nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird, nicht eigens für den Kunden entwickelt wurde.
- 3.5 Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass die Lösung und die Dienste nicht dazu bestimmt sind, Beratungsdienste jeglicher Art darzustellen oder zu umfassen. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung dafür, festzustellen, dass die Lösung und die Dienste für seine Zwecke geeignet sind und dass ihr Erhalt und ihre Nutzung seinen rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Unbeschadet der allgemeinen Gültigkeit des Vorstehenden erkennt der Kunde an und stimmt zu, dass, soweit Xplor dem Kunden Bedingungen, Verzichtserklärungen, Zielseiten, Marketingformate oder andere Vorlagen oder vorgeschlagene Formulare (und/oder ähnliche Ressourcen) mit den Diensten zur Verfügung stellt, diese Dokumente nur der Veranschaulichung dienen und auf alleiniges Risiko des Kunden verwendet werden. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Einholung einer angemessenen rechtlichen Beratung für seine Geschäftsbedingungen gegenüber seinen Kunden, für die Verwendung dieser Dokumente und die Einhaltung gesetzlicher

Bestimmungen in dieser Hinsicht und/oder für alle Handlungen, die er mithilfe der Lösung und/oder der Dienste oder anderweitig in Verbindung damit ausführt.

- 3.6 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Erwerb der Lösung und der Dienste seinerseits nicht von der Bereitstellung zukünftiger Funktionalitäten oder Eigenschaften oder von mündlichen oder schriftlichen öffentlichen Kommentaren von Xplor in Bezug auf zukünftige Funktionalitäten oder Eigenschaften abhängig ist.

Ungeachtet etwaiger sonstiger Bestimmungen dieses Vertrags kann Xplor von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen Produkte, Software, Lösungen oder Dienste, die Sie verwenden, zurückrufen oder außer Betrieb nehmen und wird Sie, wenn möglich, vorher angemessen darüber informieren.

4. **HARDWARE**

- 4.1 Xplor erklärt, dass Hardware, die dem Kunden gemäß den zusätzlichen Diensten von Xplor bereitgestellt wird: (a) in jeder wesentlichen Hinsicht mit jeder im Bestellformular vereinbarten Beschreibung übereinstimmt und (b) für den im Bestellformular vorgesehenen Zweck geeignet ist.

- 4.2 Soweit die Bereitstellung der zusätzlichen Dienste die Bereitstellung von Hardware für die dauerhafte Einbehaltung durch den Kunden umfasst:

- 4.2.1 erfolgt der Gefahrenübergang an der Hardware bei Lieferung an den Kunden,
- 4.2.2 geht das Eigentum an der Hardware mit Eingang der vollständigen entsprechenden Gebühren bei Xplor an den Kunden über und
- 4.2.3 bis das Eigentum an der Hardware an den Kunden übergegangen ist:
- (a) wird der Kunde die Hardware getrennt von allen anderen vom Kunden geführten Waren aufbewahren, sodass sie weiterhin leicht als Eigentum von Xplor erkennbar ist,
 - (b) wird der Kunde Kennzeichen oder Verpackungen der Hardware oder in Bezug auf die Hardware nicht entfernen, unlesbar machen oder verdecken,
 - (c) wird der Kunde die Hardware in einem zufriedenstellenden Zustand führen und sie bei einem seriösen Versicherer für ihren vollen Preis gegen alle Risiken versichern und
 - (d) wenn der Kunde gegen seine Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt, kann Xplor vom Kunden verlangen, dass er die Hardware zurückgibt, und, wenn der Kunde dies nicht innerhalb von fünf (5) Tagen ab

einer entsprechenden Aufforderung tut, alle Räumlichkeiten betreten, in denen die Hardware gelagert wird, um sie wieder in Besitz zu nehmen.

- 4.3 Die Parteien erkennen an und vereinbaren, dass alle angegebenen Liefertermine nur Schätzungen sind. Xplor unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Liefertermine einzuhalten, und hält den Kunden angemessen über alle erforderlichen Änderungen auf dem Laufenden. Die Parteien erkennen an, dass Xplor berechtigt ist, Hardware in Teillieferungen zu liefern, wenn Xplor dies für angemessen hält. Der

Kunde erstattet Xplor alle Kosten und Ausgaben, die sich aus der Nichtannahme der Hardware durch den Kunden ergeben.

5. **ZUGRIFF AUF DIE PLATTFORM**

- 5.1 Vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag gewährt Xplor dem Kunden eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Lizenz für den Lizenzzeitraum für den Zugriff auf die Lösung ausschließlich zum Zweck der Ermöglichung der Nutzung der Lösungsfunktionalität durch zulässige Benutzer.

- 5.2 Xplor gewährt den zulässigen Benutzern Zugriff auf die Lösung, vorausgesetzt, dass jeder zulässige Benutzer einen eindeutigen Benutzernamen und ein eindeutiges Passwort erstellt. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sicherzustellen, dass die zulässigen Benutzer ihre Benutzernamen und Passwörter immer sicher und vertraulich behandeln, und der Kunde wird Xplor unverzüglich über jede erfolgte oder vermutete unbefugte Offenlegung informieren.

- 5.3 Der Kunde wird:

5.3.1 die Richtlinie zur zulässigen Nutzung einhalten und sicherstellen, dass seine zulässigen Benutzer diese einhalten, und

5.3.2 Xplor von allen Verbindlichkeiten freistellen, die Xplor aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung der Klausel 5.3.1

durch den Kunden entstehen.

- 5.4 Unbeschadet sonstiger Rechte oder Abhilfen von Xplor behält sich Xplor das Recht vor, den Zugriff auf die Lösung ohne Haftung vorläufig zu sperren, wenn Xplor zu jeglicher Zeit Kenntnis oder Grund zu der Annahme hat, dass der Kunde und/oder ein zulässiger Benutzer gegen die Richtlinie zur zulässigen Nutzung und/oder andere Bedingungen dieses Vertrags verstoßen hat. Der Kunde haftet für die Zeit der vorläufigen Sperrung seines Zugriffs gemäß dieser Klausel weiterhin für die Gebühren.
- 5.5 Xplor oder Dritte können Inhalte, Daten, Software oder andere Funktionen Dritter über oder zur Verwendung in Verbindung mit der Lösung oder anderweitig in Verbindung mit der Nutzung der Dienste (**Drittanbieterdienste**) zur Verfügung stellen. Drittanbieterdienste sind keine Dienste oder Teil der Lösungsfunktionalität und Xplor erteilt keinerlei Gewährleistungen jeglicher Art in Bezug auf Drittanbieterdienste oder andere Produkte oder Dienste, die nicht von Xplor stammen, unabhängig davon, ob sie von einem verbundenen Unternehmen bereitgestellt werden, mit der Lösung kompatibel sind oder von Xplor als „empfohlen“ oder „genehmigt“ bezeichnet werden oder nicht. Jeder Auftrag, jeder Zugriff oder jede Nutzung eines Drittanbieterdienstes durch den Kunden und jeder Datenaustausch zwischen dem Kunden und dem Anbieter eines solchen Drittanbieterdienstes erfolgt ausschließlich zwischen dem Kunden und diesem Anbieter. Unbeschadet jeglicher Einschränkungen in diesem Vertrag gilt: Wenn der Kunde einen Drittanbieterdienst zur Verwendung mit der Lösung oder den Diensten aktiviert oder installiert, stimmt der Kunde zu (und bestätigt, dass er das Recht, die Vollmacht und Befugnis zur Zustimmung hat), dass Xplor dem Anbieter des Drittanbieterdienstes den Zugriff auf Kundendaten (einschließlich personenbezogener Daten des Kunden) gestatten kann, soweit dies für die Zusammenarbeit dieses Drittanbieterdienstes mit der Lösung erforderlich ist, und Xplor nicht für eine sich aus einem solchen Zugriff ergebende Offenlegung, Änderung oder Löschung der Daten verantwortlich ist. Xplor kann den Zugriff auf Drittanbieterdienste, die über die Lösung oder die Dienste zur Verfügung gestellt werden, ohne Vorankündigung und aus beliebigem Grund einschränken oder deaktivieren, wie unter anderem wenn der Anbieter den Dienst nicht mehr bereitstellt. Die Nutzung von Drittanbieterdiensten durch den Kunden:
- 5.5.1 erfolgt ganz auf eigenes Risiko und Xplor übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung und
- 5.5.2 kann zusätzlichen Bedingungen,

Konditionen und Richtlinien unterliegen, die für solche Drittanbieterdienste gelten (wie z. B. Nutzungsbedingungen oder Datenschutzrichtlinien der Anbieter solcher Drittanbieterdienste).

6. PFLICHTEN DES KUNDEN

6.1 Der Kunde wird:

- 6.1.1 die Kundenmaterialien bereitstellen, die Xplor vernünftigerweise zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag verlangen kann (einschließlich der Bereitstellung aller Informationen, die Xplor für notwendig hält, um die geltenden Gesetze und Sanktionen zur Bekämpfung von Geldwäsche einzuhalten),
- 6.1.2 Xplor alle Kundenmaterialien innerhalb der Fristen und in den Formaten und über die Methoden, die Xplor vernünftigerweise vorgeben kann, zur Verfügung stellen,
- 6.1.3 alle erforderlichen Genehmigungen einholen,
- 6.1.4 uneingeschränkt mit Xplor kooperieren und die Informationen, den Zugriff und die Unterstützung bereitstellen, die Xplor vernünftigerweise bei der Erfüllung dieses Vertrags verlangen kann,
- 6.1.5 sicherstellen, dass er alle Abhängigkeiten erfüllt, die Xplor dem Kunden von Zeit zu Zeit mitteilt (einschließlich der technischen Mindestanforderungen für Benutzer-IT-Ausrüstung, Netzwerkzugriff und andere Angelegenheiten, die nicht unter der Kontrolle von Xplor stehen),
- 6.1.6 alle zusätzlichen Verantwortlichkeiten des Kunden, die im Bestellformular vorgesehen sind, erfüllen und
- 6.1.7 seine Pflichten aus diesem Vertrag erfüllen und in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen, einschließlich der geltenden Datenschutzgesetze, auf die Lösung zugreifen und diese nutzen.

7. **GEBÜHREN**

7.1 Xplor stellt dem Kunden die Gebühren in Übereinstimmung mit dem Zahlungsplan in Rechnung und der Kunde zahlt diese.

7.2 Ohne Einschränkung anderer Rechte oder Abhilfen von Xplor gilt Folgendes, wenn der Kunde Gebühren bei Fälligkeit nicht zahlt:

7.2.1 Der Kunde zahlt Zinsen auf den überfälligen Betrag in Höhe von 4 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Barclays Bank Plc. Diese Zinsen fallen täglich ab dem Fälligkeitsdatum bis zur tatsächlichen Zahlung des überfälligen Betrags an, ob vor oder nach einem Urteil. Der Kunde zahlt die Zinsen zusammen mit dem überfälligen Betrag;

7.2.2 Xplor ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag ohne Haftung auszusetzen, bis eine solche Nichtzahlung behoben ist; und

7.2.3 Der Kunde zahlt Xplor alle für die Einziehung verspäteter Zahlungen anfallenden Inkassokosten zusammen mit dem überfälligen Betrag.

7.3 In diesem Vertrag werden alle zu zahlenden Beträge ohne die jeweilige Mehrwertsteuer oder eine andere Umsatzsteuer angegeben, die vom Kunden zusätzlich zum geltenden Satz zu zahlen ist.

7.4 Zahlungen des Kunden an Xplor erfolgen per elektronischer Überweisung auf das Bankkonto, das auf der entsprechenden Rechnung angegeben ist.

7.5 Zahlungen des Kunden an Xplor erfolgen ohne Abzug oder Einbehalt, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben. Wenn ein Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist, zahlt der Kunde den zusätzlichen Betrag, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass der von Xplor erhaltene und einbehaltene Nettobetrag dem Betrag entspricht, der ohne diesen Abzug oder Einbehalt erhalten worden wäre.

8. **ÄNDERUNGSKONTROLLE**

8.1 Vorbehaltlich Klausel 8.4 wird eine Partei, wenn sie den Umfang oder die Ausführung der Dienste ändern möchte, der anderen Partei Einzelheiten zur angeforderten Änderung (**Änderung**) schriftlich mitteilen.

8.2 Wenn eine der Parteien eine Änderung beantragt, wird Xplor innerhalb einer angemessenen Frist:

8.2.1 dem Kunden schriftliche Einzelheiten zu Folgendem zur Verfügung zu stellen:

(a) der voraussichtlich erforderlichen Zeit für die Umsetzung der Änderung,

(b) etwaigen notwendigen Änderungen der Gebühren, die sich aus der Änderung ergeben, und

(c) sonstigen Auswirkungen der Änderung auf diesen Vertrag (die **Änderungsanforderungen**), oder

8.2.2 den Kunden darüber informieren, dass eine solche Änderung vernünftigerweise nicht möglich ist.

8.3 Wenn der Kunde Xplor schriftlich darüber informiert, dass er mit einer Änderung gemäß Klausel 8.2.1 fortfahren möchte, erfordert die Umsetzung dieser Änderung eine Vereinbarung zu den Änderungsanforderungen gemäß Klausel 14.9.

8.4 Die Parteien erkennen an und vereinbaren, dass Xplor berechtigt ist, die Lösung auf eigene Kosten nach eigenem Ermessen zu aktualisieren, nachzurüsten oder zu modifizieren, vorausgesetzt, dass eine solche Änderung die Lösungsfunktionalität nicht erheblich verringert (es sei denn, eine solche Änderung ist nach geltendem Recht erforderlich). Nichts in diesem Vertrag verpflichtet Xplor, dem Kunden neue Eigenschaften oder Funktionen der Lösung zur Verfügung zu stellen, die nicht in der Lösungsfunktionalität enthalten sind.

8.5 Xplor kann Folgendes ändern:

8.5.1 eine oder mehrere Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Kunden mindestens zwei (2) Monate im Voraus und/oder

8.5.2 eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags von Zeit zu Zeit durch vorherige schriftliche Mitteilung an den Kunden, wenn es eine Änderung des geltenden Rechts gibt, die die Dienste oder die Lösung betrifft, jedoch nur insoweit, als es zur Umsetzung dieser Änderung erforderlich ist.

In jedem Fall können solche Änderungen durch Bezugnahme auf Materialien, die auf der Website von Xplor verfügbar sind, wie in Klausel 14.3 vorgesehen, mitgeteilt werden.

8.6 Wenn eine Änderung gemäß Klausel 8.5.1 wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Kunden hat, muss der Kunde Xplor unverzüglich über diese wesentlichen nachteiligen Auswirkungen informieren und der Kunde und Xplor werden in gutem Glauben zusammenarbeiten, um die Auswirkungen der Änderung auf den Kunden zu mindern. Für den

Fall, dass die Parteien feststellen, dass es nicht möglich ist, die durch die Änderung verursachten wesentlichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern, ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag mit Wirkung ab Ablauf der Änderungsmitteilung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem (1) Monat schriftlich gegenüber Xplor zu kündigen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Kunde eine Änderung der Bestimmungen dieses Vertrags gemäß Klausel 8.5.1 zwei (2) Monate ab Erhalt einer diesbezüglichen Benachrichtigung akzeptiert hat. Wenn der Kunde gemäß dieser Klausel 8.6 kündigt, erstattet Xplor dem Kunden alle vorausbezahlten Gebühren, die dem Zeitraum nach dem Kündigungsdatum zuzurechnen sind.

9. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

9.1 Der Kunde gewährt Xplor eine gebührenfreie, nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung der Kundenmaterialien während der Laufzeit zum Zweck der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag und garantiert, dass er hierzu berechtigt ist (und bleibt).

9.2 Der Kunde verpflichtet sich, Xplor und die mit Xplor verbundenen Unternehmen von allen Verbindlichkeiten freizustellen, die Xplor und/oder den mit Xplor verbundenen Unternehmen entstehen oder anfallen und sich aus oder in Verbindung mit Folgendem ergeben: (a) der Nichteinholung aller erforderlichen Genehmigungen durch den Kunden und/oder (b) einer Behauptung dahingehend, dass die Verwendung der Kundenmaterialien gemäß diesem Vertrag die Rechte (einschließlich der geistigen Eigentumsrechte) eines Dritten verletzt.

9.3 Vorbehaltlich Klausel 9.4 verpflichtet sich Xplor, den Kunden von allen Verbindlichkeiten freizustellen, die dem Kunden aus oder in Verbindung mit einer Behauptung dahingehend entstehen, dass die Nutzung der Lösung, mit Ausnahme von Kundenmaterialien, gemäß diesem Vertrag die geistigen Eigentumsrechte eines Dritten verletzt (**entschädigungsauslösende Verletzung**).

9.4 In keinem Fall haften Xplor, die Mitarbeiter, Vertreter und/oder Unterauftragnehmer von Xplor dem Kunden gegenüber, soweit die angebliche Verletzung auf Folgendem beruht:

9.4.1 maßgeschneiderter Funktionalität, die vom Kunden ausdrücklich verlangt wurde,

9.4.2 einer Änderung der Lösung durch den Kunden oder eine Person, die unter

seiner Weisung oder in seinem Namen handelt,

9.4.3 der Nutzung der Lösung durch den Kunden in einer Weise, die den Anweisungen von Xplor widerspricht (einschließlich der Richtlinie zur zulässigen Nutzung), oder

9.4.4 der Nutzung der Lösung durch den Kunden nach Erhalt einer Benachrichtigung oder nach Kenntnisnahme der vorgebrachten oder erfolgten Verletzung.

9.5 Wenn Xplor ein Risiko für eine entschädigungsauslösende Verletzung feststellt, kann Xplor ohne Haftung: (a) jegliche Funktionalität der Lösung durch eine im Wesentlichen gleichwertige oder ersetzende Funktionalität (wie jeweils zutreffend) ersetzen oder modifizieren, sodass keine Verletzung mehr von ihr ausgeht, (b) dem Kunden das Recht verschaffen, die Lösung weiterhin zu nutzen, oder (c) diesen Vertrag kündigen und dem Kunden alle vorausbezahlten Gebühren erstatten, die dem Zeitraum nach dem Kündigungsdatum zuzurechnen sind (zeitanteilig berechnet, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist).

9.6 Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass:

9.6.1 im Innenverhältnis zwischen den Parteien alle Rechte (einschließlich aller geistigen Eigentumsrechte) an der Lösung und allen geschützten Materialien immer Xplor (oder seinen Lizenzgebern) zustehen, einschließlich aller Änderungen, die als Reaktion auf Feedback oder Vorschläge des Kunden vorgenommen werden, und

9.6.2 Rechte an der Lösung und den geschützten Materialien, die dem Kunden nicht ausdrücklich mit diesem Vertrag gewährt werden, Xplor vorbehalten sind, und jegliche Verwendungen, die nicht ausdrücklich gestattet sind, verboten sind.

9.7 Ohne Einschränkung der Entschädigungspflichten einer Partei gilt, wenn eine der Parteien (die **zu entschädigende Partei**) von der anderen Partei (der **entschädigungspflichtigen Partei**) in jeglicher Weise in Bezug auf Ansprüche, Forderungen, Drohungen oder Verfahren, die von Dritten gegen die zu entschädigende Partei gerichtet werden und für die die entschädigungspflichtige Partei nach einer Entschädigung gemäß dieser Klausel 9 haftbar wäre (ein **Anspruch eines Dritten**), entschädigt werden möchte, Folgendes:

9.7.1 die zu entschädigende Partei wird die entschädigungspflichtige Partei so

- bald wie vernünftigerweise möglich über den Anspruch eines Dritten informieren (einschließlich angemessen ausführlicher Einzelheiten),
- 9.7.2 sofern die entschädigungspflichtige Partei den Anspruch eines Dritten nach Mitteilung durch die zu entschädigende Partei zeitnah bearbeitet, wird die zu entschädigende Partei in Bezug auf den Anspruch eines Dritten nicht reagieren, keine diesbezügliche Korrespondenz führen oder rechtliche oder sonstige Schritte einleiten und
- 9.7.3 sofern die entschädigungspflichtige Partei zügig und auf eine Weise handelt, die die zu entschädigende Partei nicht in Verruf bringt, ist die entschädigungspflichtige Partei berechtigt, nach Mitteilung die volle Handhabe in Bezug auf den Anspruch eines Dritten zu übernehmen, und die zu entschädigende Partei wird die angemessenen Anweisungen der entschädigungspflichtigen Partei in Bezug auf den Anspruch eines Dritten befolgen.
- 9.8 Xplor ist berechtigt, den Namen und die Handels- oder Dienstleistungsmarken des Kunden in Werbe- oder Unternehmensmaterialien im Zusammenhang mit den Diensten von Xplor angemessen zu nutzen und auf sie hinzuweisen.
- 9.9 Jede Partei verpflichtet sich, während der Laufzeit oder jederzeit nach Kündigung oder Ablauf dieses Vertrags die Dokumente zu unterzeichnen und/oder Maßnahmen zu ergreifen, die die andere vernünftigerweise verlangen kann, um den Bestimmungen dieser Klausel 9 Wirkung zu verleihen.
10. **DATENSCHUTZ**
- 10.1 In Bezug auf personenbezogene Daten des Kunden ist der Kunde der Verantwortliche und Xplor der Auftragsverarbeiter und die entsprechende Verarbeitung wird in Anhang 1 beschrieben. Xplor wird:
- 10.1.1 auf dokumentierte Weisungen des Kunden oder zur Einhaltung des geltenden Rechts nur solche personenbezogenen Daten des Kunden verarbeiten, die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich sind; in einem solchen Fall wird Xplor den Kunden vor der Verarbeitung über diese gesetzliche Anforderung informieren (die relevante Benachrichtigung wird hiermit in

- Klausel 10.7 bereitgestellt), es sei denn, dass das Gesetz eine solche Benachrichtigung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses verbietet,
- 10.1.2 keinen anderen Auftragsverarbeiter ohne vorherige ausdrückliche oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Kunden beauftragen und den Kunden über beabsichtigte Änderungen bezüglich der Hinzufügung oder Ersetzung von Auftragsverarbeitern informieren, sodass dem Kunden Gelegenheit gegeben wird, den Änderungen zu widersprechen,
- 10.1.3 sicherstellen, dass von ihm (gemäß Klausel 10.5) bestellte Auftragsverarbeiter an Bedingungen, die denen dieser Klausel 10.1 entsprechen, und an angemessene Prüfungsbestimmungen gebunden sind, und Xplor wird für jeden Verstoß durch diesen Auftragsverarbeiter verantwortlich sein,
- 10.1.4 soweit sich das Xplor-Unternehmen im Vereinigten Königreich oder im EWR befindet, keine personenbezogenen Daten des Kunden außerhalb des Vereinigten Königreichs und/oder des EWR übermitteln, es sei denn, es bestehen geeignete Garantien, die sicherstellen, dass die personenbezogenen Daten des Kunden geschützt sind, oder wenn die Übermittlung in ein Gebiet erfolgt, für das ein Angemessenheitsbeschluss besteht,
- 10.1.5 unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung von Xplor und der Xplor zur Verfügung stehenden Informationen dem Kunden angemessene Unterstützung bieten: (i) bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden gemäß Kapitel III der DSGVO und (ii) gemäß den Artikeln 32 bis (einschließlich) 36 der DSGVO,
- 10.1.6 soweit dies vernünftigerweise möglich ist, nach Ablauf oder Kündigung dieses Vertrags und auf Anfrage des Kunden unverzüglich alle personenbezogenen Daten des Kunden löschen, es sei

denn, Xplor ist gesetzlich verpflichtet, personenbezogene Daten des Kunden aufzubewahren, oder wenn personenbezogene Daten des Kunden von Xplor gemäß Klausel 10.7 aufbewahrt werden,

- 10.1.7 den Kunden unverzüglich benachrichtigen, wenn Xplor Kenntnis von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den personenbezogenen Daten des Kunden erhält,
- 10.1.8 sicherstellen, dass alle Personen, die ausdrücklich von Xplor zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden autorisiert wurden, an Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind,
- 10.1.9 geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gegen die unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden und gegen den versehentlichen Verlust, die versehentliche Vernichtung oder Beschädigung personenbezogener Daten des Kunden treffen und
- 10.1.10 angemessene Aufzeichnungen über Verarbeitungstätigkeiten führen, wie es gemäß den Datenschutzgesetzen vorgesehen ist.
- 10.2 Für den Fall, dass eine Partei eine Beschwerde, Benachrichtigung oder Mitteilung (ob von einer Aufsichtsbehörde oder einer betroffenen Person) erhält, die sich direkt auf die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden oder die Einhaltung der Datenschutzgesetze durch die andere Partei bezieht, benachrichtigt sie die andere Partei und bietet der anderen Partei und der Aufsichtsbehörde (falls zutreffend) angemessene Zusammenarbeit und Unterstützung in Bezug auf die Beschwerde, Benachrichtigung oder Mitteilung.
- 10.3 Sofern Xplor nicht gemäß Klausel 10.7 als Verantwortlicher handelt, bewahrt Xplor die Aufzeichnungen, die nach geltendem Recht (ob in elektronischer Form oder in Papierform) in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden (**Aufzeichnungen**) erforderlich sind, an seinem gewöhnlichen Geschäftssitz auf.
- 10.4 Xplor gestattet es den externen Vertretern des Kunden, nach angemessener Vorankündigung während der üblichen Geschäftszeiten und auf Kosten des Kunden und vorbehaltlich angemessener Vertraulichkeitsverpflichtungen alle Aufzeichnungen zum alleinigen Zweck der Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen von Xplor gemäß Klausel 10.1 einzusehen.

Diese Prüfungsrechte können während der Laufzeit dieses Vertrags nur einmal in einem Kalenderjahr ausgeübt werden. Der Kunde informiert Xplor unverzüglich, wenn seiner Meinung nach eine relevante Anweisung gegen geltendes Recht verstößt.

- 10.5 Der Kunde erteilt hiermit seine allgemeine Einwilligung zum Einsatz verbundener Unternehmen von Xplor und Dritter, die Xplor als Auftragsverarbeiter für geeignet hält, in Bezug auf die personenbezogenen Daten des Kunden.
- 10.6 Der Kunde gewährleistet und erklärt, dass:
- 10.6.1 er alle seine Verpflichtungen gemäß den Datenschutzgesetzen erfüllen wird,
- 10.6.2 die Offenlegung und die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden durch Xplor in Übereinstimmung mit diesem Vertrag den Datenschutzgesetzen entspricht,
- 10.6.3 er geeignete Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden durch Xplor festgestellt hat,
- 10.6.4 er betroffene Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden durch Xplor informiert hat und
- 10.6.5 er – sofern für die bereitgestellte Lösung und/oder Dienste relevant – gemäß den Datenschutzgesetzen die Einwilligung der betroffenen Personen für den Versand unaufgeforderter elektronischer Direktmarketingmitteilungen eingeholt hat.
- 10.7 Der Kunde erkennt an, dass Xplor möglicherweise verpflichtet ist, personenbezogene Daten des Kunden zum Zwecke der Einhaltung des geltenden Rechts zu verarbeiten, einschließlich der Aufbewahrung. Unter diesen Umständen erkennt der Kunde an, dass Xplor als Verantwortlicher tätig ist.
- 10.8 Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass Xplor berechtigt ist, personenbezogene Daten des Kunden zu aggregieren und/oder zu anonymisieren und diese aggregierten und/oder anonymisierten Daten während und

nach der Laufzeit für seine Geschäftszwecke zu verwenden.

- 10.9 Der Kunde erkennt an, dass Xplor Informationen, die personenbezogene Daten des Kunden beinhalten können, an eine Datenschutzbehörde, eine Strafverfolgungsbehörde oder eine Regulierungsbehörde weitergeben kann.

11. HAFTUNG

- 11.1 Nichts in diesem Vertrag bewirkt den Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung einer der Parteien in Bezug auf: (a) Tod oder Körperverletzung, die durch Fahrlässigkeit dieser Partei verursacht wurde, (b) Betrug (einschließlich betrügerischer Falschdarstellung) oder (c) eine Haftung, die anderweitig nicht rechtmäßig ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

- 11.2 Vorbehaltlich Klausel 11.1 haftet Xplor nicht aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit, Verletzung gesetzlicher Pflichten, Haftung für Entschädigung oder anderweitig) oder ansonsten im Zusammenhang mit diesem Vertrag für: (a) besondere oder beiläufige Schäden, Strafschadensersatz, Folgeschäden oder indirekte Verluste, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben jeglicher Art oder (b) entgangene Gewinne, verlorenen Firmenwert (oder sonstige Reputationsschäden), Umsatzverlust, entgangene Aufträge oder Verträge, Verlust erwarteter Einsparungen, Betriebsunterbrechung, Verlust von Chancen, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten oder verlorene oder beschädigte Daten, in jedem Fall unabhängig davon, ob es sich dabei um unmittelbare, mittelbare oder Folgeschäden handelt. In jedem Fall, selbst wenn eine Partei sich der Möglichkeit bewusst ist, dass solche Verluste entstehen könnten.

- 11.3 Vorbehaltlich Klausel 11.1 ist die Gesamthaftung von Xplor aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit, Verletzung gesetzlicher Pflichten, Haftung für Entschädigung

oder anderweitig) oder ansonsten im Rahmen oder in Verbindung mit allen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag geltend gemacht werden, auf einen Betrag beschränkt, der den Gebühren (ohne MwSt. und Gebühren Dritter) entspricht, die in dem 12-monatigen Zeitraum unmittelbar vor dem Datum des ersten solchen Anspruchs gezahlt wurden.

- 11.4 Xplor übernimmt keine Haftung in Bezug auf: (a) Verzug oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag, soweit dies auf Handlungen oder Unterlassungen des Kunden zurückzuführen ist, oder (b) Verbindlichkeiten, die dem Kunden entstehen und die direkt oder indirekt aus der Befolgung der Anweisungen des Kunden durch Xplor entstehen, oder wenn Xplor ungenaue oder unvollständige Daten erhält.

- 11.5 Sofern es nicht ausdrücklich in diesem Vertrag vorgesehen ist, erteilt Xplor keine Zusicherung, Gewährleistung oder Garantie in Bezug auf die Dienste oder die Lösung. Die Lösung und die Dienste werden „wie besehen“ erbracht, und vorbehaltlich Klausel 11.1 sind alle Gewährleistungen, Konditionen, Bedingungen, Verpflichtungen, Obliegenheiten und Zusicherungen, ob jeweils ausdrücklich oder stillschweigend, durch Gesetz, Gewohnheitsrecht, Gepflogenheit, Handelsbrauch, Geschäftsverlauf oder anderweitig (einschließlich stillschweigender Bedingungen zufriedenstellender Qualität und angemessener Zwecktauglichkeit), im größtmöglichen durch geltendes Recht zulässigen Umfang von diesem Vertrag ausgeschlossen.

- 11.6 Keine der Parteien haftet für Versäumnisse, Leistungsminderungen oder Verzögerungen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wenn und insofern ein solches Versäumnis, eine solche Leistungsminderung oder Verzögerung das Ergebnis von Ereignissen oder Umständen ist, die außerhalb der angemessenen Kontrolle der betroffenen Partei liegen (ein **Ereignis höherer Gewalt**). Wenn die Leistung einer Partei von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen ist oder sein könnte, wird sie die andere Partei so bald wie vernünftigerweise möglich informieren, nachdem sie von dem Ereignis höherer Gewalt Kenntnis erlangt hat. Diese Klausel 11.6 gilt nicht für eine Verpflichtung einer der Parteien, Zahlungen an die andere Partei zu leisten.

12. KÜNDIGUNG

- 12.1 Jede Partei (die **kündigende Partei**) ist berechtigt, diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die andere Partei (die **säumige Partei**):

- 12.1.1 eine wesentliche Verletzung dieses Vertrags begangen hat (ob durch ein einziges Ereignis oder eine Reihe von Ereignissen, die zusammen eine wesentliche Verletzung darstellen) und entweder eine solche Verletzung nicht behoben

werden kann oder, wenn die Verletzung behoben werden kann, die säumige Partei diese Verletzung nicht innerhalb von 14 Geschäftstagen ab Erhalt einer schriftlichen Mitteilung der kündigenden Partei, die sie dazu auffordert, behoben hat oder

12.1.2 ein Insolvenzereignis erleidet.

12.2 Xplor hat das Recht, diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Kunden mit sofortiger Wirkung zu kündigen:

12.2.1 wenn der Kunde gegen Klausel 6.1 oder 7.1 verstößt,

12.2.2 wenn der Kunde eine der Genehmigungen nicht mehr besitzt oder

12.2.3 wenn der Kunde entweder (a) aufgrund seiner Tätigkeiten oder (b) durch einen Kontrollwechsel nach vernünftiger Ansicht von Xplor in Verruf bringen könnte.

12.3 Bei Ablauf oder Kündigung dieses Vertrags:

12.3.1 enden alle im Rahmen dieses Vertrags von Xplor gewährten Lizenzen und der Kunde wird unverzüglich den Zugriff auf und/oder die Nutzung der Lösung einstellen,

12.3.2 werden alle ausstehenden Rechnungen und alle nicht in Rechnung gestellten Beträge, die dem Zeitraum bis zur Kündigung zuzurechnen sind, sofort fällig und zahlbar und

12.3.3 erlöschen sämtliche Bestimmungen dieses Vertrags, außer dass eine Bestimmung, die vernünftigerweise als fortdauernd angesehen werden kann oder deren Fortbestand ausdrücklich vorgesehen ist, in vollem Umfang in Kraft bleibt.

12.4 Ungeachtet jeglicher Bestimmung dieses Vertrags wird der Kunde, wenn (a) der Kunde diesen Vertrag außer im Fall von Klausel 12.1 kündigt oder (b) Xplor diesen Vertrag gemäß Klausel 12.1 oder 12.2 kündigt, Xplor in jedem Fall vor Ablauf der anfänglichen Laufzeit oder des Verlängerungszeitraums (je nach Fall) zusätzlich zu den bei der Kündigung geschuldeten ausstehenden Gebühren die Gebühr für die vorzeitige Kündigung zahlen.

12.5 Die Kündigung oder der Ablauf dieses Vertrags hat keine Auswirkungen auf Rechte, Abhilfen, Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Parteien, die bis zum Datum der Kündigung oder des Ablaufs entstanden sind, einschließlich des Rechts, Schadenersatz für eine Verletzung dieses Vertrags zu verlangen, die bis zum Datum der Kündigung oder des Ablaufs erfolgt ist.

13. **VERTRAULICHKEIT**

13.1 Vorbehaltlich Klausel 13.2 erklärt jede Partei gegenüber der anderen, dass:

13.1.1 sie Folgendes vertraulich behandeln wird: (a) den Inhalt (einschließlich der finanziellen Angaben) des

Bestellformulars und (b) alle Informationen, die sich auf jegliche Weise auf das Geschäft und/oder die Angelegenheiten der anderen Partei oder ihrer verbundenen

Unternehmen beziehen und die ihr im Rahmen oder in Verbindung mit diesem Vertrag mitgeteilt werden können (**vertrauliche Informationen**),

13.1.2 sie keine vertraulichen Informationen verwenden oder an andere Personen weitergeben wird, außer wie folgt:

(a) jede Partei kann vertrauliche Informationen gemäß geltendem Recht gegenüber einem zuständigen Gericht, einer Behörde, Börse (falls zutreffend und gemäß den Börsennotierungsvorschriften) oder einer Regulierungsstelle offenlegen, vorausgesetzt, dass sie, soweit gesetzlich zulässig, die andere Partei so rechtzeitig wie vernünftigerweise möglich über eine solche Offenlegung informiert, und/oder

(b) jede Partei kann vertrauliche Informationen offenlegen: (i) gegenüber ihren Fachberatern und/oder (ii) wie von der anderen Partei schriftlich genehmigt.

13.2 Klausel 13.1 gilt nicht für Informationen, bei denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass: (a) sie ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt sind, (b) die empfangende Partei sie von einem Dritten erhalten hat, der keiner diesbezüglichen Einschränkung unterstand, oder (iii) sie von der empfangenden Partei bereits unabhängig generiert wurden.

- 13.3 Soweit der Kunde den Anforderungen des Freedom of Information Act (Informationsfreiheitsgesetz des Vereinigten Königreichs) von 2000 und/oder der Environmental Information Regulations (Vorschriften des Vereinigten Königreichs zu Umweltinformationen) von 2004 unterliegt, wird Xplor die erforderliche Unterstützung und Zusammenarbeit bereitstellen, die der Kunde vernünftigerweise verlangt, damit er seinen Verpflichtungen gemäß dieser Gesetzgebung nachkommen kann.
14. **ALLGEMEIN**
- 14.1 Jede Partei versichert, gewährleistet und erklärt gegenüber der anderen Partei, dass sie über die uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit und Befugnis verfügt, diesen Vertrag abzuschließen und zu erfüllen.
- 14.2 Jede Mitteilung, die im Rahmen dieses Vertrags erfolgt, erfolgt schriftlich und wird persönlich, durch vorfrankiertes Einschreiben oder Eilbrief, vorausbezahlter internationaler Luftpost mit Empfangsbestätigung oder E-Mail an die jeweilige Partei unter der unten angegebenen Adresse oder einer anderen Adresse, die die betreffende Partei gemäß dieser Klausel mitteilen kann, zugestellt. Eine solche Mitteilung gilt zum Zeitpunkt der Zustellung als zugestellt (vorausgesetzt, dass im Falle einer Mitteilung per E-Mail keine automatische Mitteilung über die nicht erfolgte Zustellung beim Absender eingeht).
- Xplor
Zu Händen: Commercial Support with a copy to The Legal Department (Kommerzielle Unterstützung mit Kopie an die Rechtsabteilung)
Adresse: Sitz wie im Bestellformular angegeben
E-Mail: commercialsupport@xplortechnologies.com mit Kopie an legal@xplortechnologies.com
- Kunde
Zu Händen: Kunde
Adresse: Sitz im Bestellformular angegeben
E-Mail: Wie im Bestellformular angegeben
- 14.3 Außer den förmlichen Mitteilungen, die gemäß Klausel 14.2 zugestellt werden, wird zwischen den Parteien vereinbart, dass Xplor mit dem Kunden von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Nutzung und die Bereitstellung der Dienste durch Xplor per Newsletter, E-Mails, SMS oder Textnachrichten und Nachrichten auf der Website von Xplor kommunizieren kann. Zwischen den Parteien wird vereinbart, dass Xplor auch über Produkte wie das Kundenportal mit dem Kunden kommunizieren kann. Solche Mitteilungen können die Benachrichtigung über Änderungen der Betriebsanweisungen oder Netzwerkregeln oder über neue oder Ersatzprodukte oder -dienste in Verbindung mit der Lösung und/oder den Diensten beinhalten.
- 14.4 Wenn der Kunde eine E-Mail-Adresse angibt, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass Xplor Mitteilungen an diese E-Mail-Adresse sendet, und Xplor kann sich auf die Echtheit der Mitteilungen, die Xplor von dieser E-Mail-Adresse erhält, dahingehend verlassen, dass sie von dem Kunden stammen und für den Kunden bindend sind. Der Kunde muss sicherstellen, dass nur er und/oder Personen, die befugt sind, in seinem Namen zu handeln, Zugang zu seinen E-Mail-Adressen haben, dass sie sicher behandelt werden und dass er uns unverzüglich kontaktiert, wenn er Kenntnis von einer relevanten unbefugten Nutzung oder Kompromittierung der Sicherheit erhält oder vermutet.
- 14.5 Befindet ein Gericht, dass ein Teil dieses Vertrags illegal, unwirksam oder nicht durchsetzbar ist, gilt dieser Teil als gelöscht, jedoch wird davon kein anderer Teil dieses Vertrags berührt. Wenn möglich, wird der betroffene Teil durch eine gültige, rechtmäßige und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem ursprünglichen rechtlichen, wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck des betroffenen Teils am nächsten kommt.
- 14.6 Der Kunde darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Xplor (die nicht ohne triftigen Grund verweigert oder verzögert werden darf) seine Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag nicht belasten, abtreten, erneuern, übertragen oder anderweitig veräußern. Xplor kann seine Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag nach eigenem Ermessen jederzeit belasten, abtreten, erneuern, übertragen oder anderweitig veräußern.
- 14.7 Dieser Vertrag enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Die Parteien vereinbaren, dass dieser Vertrag anstelle aller Geschäftsbedingungen des Kunden, aller Bedingungen, die einer Bestellung beigelegt sind (oder durch Bezugnahme in diesen aufgenommen werden), und Incoterms gilt.

- 14.8 Vorbehaltlich Klausel 11.1 hat keine Partei Anspruch auf die Abhilfen des Rücktritts oder des Schadensersatzes für Falschdarstellungen, die sich aus oder in Verbindung mit einer Vereinbarung, Gewährleistung, Erklärung, Zusicherung, Übereinkunft oder Verpflichtung ergeben, unabhängig davon, ob sie in diesem Vertrag dargelegt ist oder nicht. Keine der Parteien hat einen Anspruch auf arglose oder fahrlässige Falschdarstellung auf der Grundlage einer Aussage in diesem Vertrag.
- 14.9 Vorbehaltlich Klausel 8.5 kann dieser Vertrag nur durch ein von beiden Parteien unterzeichnetes schriftliches Dokument geändert werden.
- 14.10 Niemand außer einer Partei dieses Vertrags, ihren Nachfolgern und zulässigen Abtretungsempfängern sowie den verbundenen Unternehmen von Xplor hat das Recht, die Bedingungen dieses Vertrags durchzusetzen.
- 14.11 Mit diesem Vertrag wird keine Gesellschaft, kein Gemeinschaftsunternehmen und kein Arbeitsvertrag begründet.
- 14.12 Dieser Vertrag ist in englischer Sprache verfasst. Alle Übersetzungen dieses Vertrags werden nur zur Vereinfachung bereitgestellt/erstellt. Im Falle eines Konflikts zwischen der englischsprachigen Version dieses Vertrags und einer Übersetzung hat die englischsprachige Version Vorrang.
- 14.13 Das Bestellformular kann in mehreren Ausfertigungen unterzeichnet werden, von denen jede nach ihrer Unterzeichnung ein Duplikat des Originals darstellt, aber alle Ausfertigungen zusammen ein und denselben Vertrag darstellen. Die Zustellung eines ausgefertigten Exemplars per E-Mail ist genauso wirksam wie die Zustellung eines manuell ausgefertigten Exemplars. Jede Partei hat die Möglichkeit, das Bestellformular mittels eines elektronischen Signatursystems zu unterzeichnen. Eine Partei, die sich für die Nutzung dieses Systems entscheidet, gewährleistet, dass die Person, die das Bestellformular im Namen dieser Partei unterzeichnet, die erforderliche Befugnis hat, diese Partei mithilfe dieses Systems vertraglich zu binden. Durch Anbringen elektronischer Unterschriften erkennen die Unterzeichner an und stimmen zu, dass sie beabsichtigen, die Parteien vertraglich zu binden. Jede elektronische Unterschrift stellt eine gültige Unterschrift dar und wird so ausgelegt (und erhält das gleiche Beweisgewicht) wie ein vom Unterzeichner im Original handschriftlich unterzeichnetes Schriftstück.
- 14.14 Nach Mitteilung einer Streitigkeit ernannt jede Partei einen leitenden Entscheidungsträger, der alle angemessenen Anstrengungen in gutem Glauben unternimmt, um eine Streitigkeit, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergibt, beizulegen.

Wenn die Angelegenheit nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach

Benachrichtigung über die Streitigkeit von diesen führenden Entscheidungsträgern gelöst wird, kann jede Partei ein Verfahren gemäß Klausel 14.15 einleiten. Nichts in dieser Klausel 14.14 hindert eine Partei oder beschränkt sie, eine Unterlassungsverfügung bei Gericht zu beantragen oder ein Verfahren einzuleiten, wenn dies vernünftigerweise erforderlich ist, um den Verlust eines Anspruchs aufgrund einer

Verjährungsfrist zu vermeiden.

- 14.15 Dieser Vertrag (und alle damit verbundenen außervertraglichen Verpflichtungen) unterliegt den Gesetzen von England und Wales und wird in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt, und die englischen Gerichte sind für alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ergeben, ausschließlich zuständig. Der Kunde verzichtet bei Verfahren vor diesen Gerichten auf jeden Einwand der örtlichen Unzuständigkeit oder bezüglich des Gerichtsstands.
- 14.16 Unbeschadet der Pflichten einer Partei aus Klausel 9.7.1 erklärt sich jede Partei damit einverstanden, dass sie die andere Partei innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem sie die Anspruchsgrundlage erstmals erfahren hat oder vernünftigerweise hätte kennen müssen, über jeden Anspruch informieren muss, den sie im Rahmen dieses Vertrags haben könnte. Jede Zustellung in Bezug auf einen solchen Anspruch muss ebenfalls innerhalb dieser Frist erfolgen, andernfalls erlischt der Anspruch.
- 14.17 Sammelschiedsgerichtsverfahren, Sammelklagen, Verbandsklagen und die Zusammenlegung mit anderen Schieds- oder sonstigen Verfahren sind nicht zulässig. Der Kunde verzichtet hiermit auf jegliches Recht zur Teilnahme an einer Sammelklage gegen Xplor.

ANHANG 1

BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG

Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung:	Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Bedarf im Rahmen und für die Zwecke der Bereitstellung der relevanten Dienste durch Xplor.
Arten personenbezogener Daten:	Die Arten personenbezogener Daten des Kunden umfassen (nicht abschließend) • Kontaktdaten wie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse • Angaben zur Art und Nutzung von Mitgliedschaften • Daten, die automatisch durch die Nutzung des Dienstes erhoben werden (z. B. Kennungen und Geräteinformationen, Standortdaten, Nutzungsdaten) • andere personenbezogene Daten, die vom Kunden übermittelt werden können
Arten betroffenen Personen:	Mitarbeiter des Kunden Verbraucher (d. h. Endnutzer des Kunden)
Dauer der Verarbeitung:	Die Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden entspricht der Dauer dieses Vertrags, vorbehaltlich der Klauseln 10.1.6 und 10.7.